



19.12.2018

Nummer 32

INHALT	SEITE
<u>Vollzug der Wassergesetze:</u>	
– Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Gewerbe- und Industriepark Sperrwies in den Raberinbach – Erweiterung des Regenrückhaltebeckens 3 - durch die Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung, Rathausplatz 1, 94032 Passau	318
<u>Bekanntmachung Satzungen</u>	
– Bürgerlichen Waisenhausstiftung	320
– St. Johannis-Spital-Stiftung	321
– Breinbauer-Ritzer Waisenhausstiftung	322
– Sebastian-Huber-Stiftung	323
<u>Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG):</u>	
– Umbenennung öffentlicher Verkehrsflächen und Umnummerierung von Gebäuden gemäß Satzung der Stadt Passau vom 10.07.1973	324
– Lageplan zu Hausnummernänderung Bräugasse 9 a	325
– Lageplan zu Hausnummernvergabe Südtiroler Straße 2	326
<u>Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Passau vom 01.08.2012</u>	327
<u>Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Passau</u>	328
<u>Verordnung der Stadt Passau über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage</u>	335
– Lageplan Geltungsbereich Märkte mit verkaufsoffenen Sonntagen	336

■ **Vollzug der Wassergesetze;**

Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Gewerbe- und Industriepark Sperrwies in den Raberinbach – Erweiterung des Regenrückhaltebeckens 3 - durch die Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung, Rathausplatz 1, 94032 Passau

hier: öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen

Die Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung, hat die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Gewerbe- und Industriepark Sperrwies in den Raberinbach - Erweiterung des Regenrückhaltebeckens 3 - beantragt.

Das Einleiten von Oberflächenwasser in ein Gewässer im Rahmen der öffentlichen Abwasserbeseitigung ist ein Benutzungstatbestand im Sinne des WHG, der einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf (§§ 10,12,15 WHG).

Mit Bescheid der Stadt Passau vom 10.04.2015 wurde das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Gewerbe- und Industriegebiet Sperrwies in den Raberinbach (Becken 3) genehmigt. Durch Vergrößerung des Einzugsgebiets ist die Erweiterung des Regenrückhaltebeckens erforderlich. An der bisher genehmigten Drosselung des gesammelten Niederschlagswasser soll nichts verändert werden.

Die Planunterlagen, aus denen die weiteren Details ersichtlich sind, werden ab dem 27.12.2018 für die Dauer von einem Monat (bis einschließlich 28.01.2019) in der Dienststelle Umweltschutz der Stadt Passau, Rathausplatz 2, Altes Rathaus, 6. Stock, Zimmer 607, während der üblichen Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Passau erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

2. Werden gegen das beantragte Vorhaben Einwendungen erhoben, so werden diese in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Ohne Erörterungstermin kann entschieden werden, wenn einem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird oder alle Beteiligten auf ihn verzichten.

Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten zu dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des wasserrechtlichen Verfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Die für das Auslegungsverfahren maßgeblichen Unterlagen können auch für den o.g. Zeitraum der Auslegung auf folgender Internetseite der Stadt Passau abgerufen werden: <http://www.passau.de/Rathaus-Politik/Bekanntmachungen.aspx>
Es wird darauf hingewiesen, dass die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich sind (Art. 27 a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

Passau, den 06.12.2018

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

Haushalt 2019

I.

Haushaltssatzung der von der Stadt Passau verwalteten Bürgerlichen Waisenhausstiftung zu Passau für das Jahr 2019

Aufgrund des Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2008 (GVBl 2008, S.834) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt die Stadt Passau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit	€	1.436.720
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit	€	319.239

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Ausgabemittel des Vermögenshaushalts dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung der betreffenden Maßnahme gesichert ist.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Haushaltssatzung der von der Stadt Passau verwalteten St. Johannis-Spital-Stiftung Passau für das Jahr 2019

Aufgrund des Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2008 (GVBl 2008, S.834) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt die Stadt Passau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit	€	999.557
Im Vermögenshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit	€	651.309

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Seniorenstift Stadt Passau für das Seniorenheim St. Johannis-Spital Stiftung schließt

im Erfolgsplan in den Erträgen mit	€	2.451.829
und den Aufwendungen mit	€	2.650.038
somit Fehlbetrag	€	198.209
im Vermögensplan in den Einnahmen/Ausgaben mit	€	85.000

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Haushalts- bzw. Wirtschaftsplänen wird

a) bei der St. Johannis-Spital-Stiftung auf	€	0
b) beim Eigenbetrieb Seniorenstift Stadt Passau auf	€	150.000

festgesetzt.

§ 5

Ausgabemittel des Vermögenshaushalts dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung der betreffenden Maßnahme gesichert ist.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

III.

Haushaltssatzung der von der Stadt Passau verwalteten Tierarzt Breinbauer-Ritzer Waisenhausstiftung für das Jahr 2019

Aufgrund des Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2008 (GVBl 2008, S.834 und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt die Stadt Passau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit	€	2.700
Im Vermögenshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit	€	51.400

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Ausgabemittel des Vermögenshaushalts dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung der betreffenden Maßnahme gesichert ist.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

IV.

Haushaltssatzung der von der Stadt Passau verwalteten Stiftung Sebastian-Huber-Stiftung für das Jahr 2019

Aufgrund des Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2008 (GVBl 2008, S.834) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt die Stadt Passau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit	€	38.700
Im Vermögenshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit	€	27.350

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Ausgabemittel des Vermögenshaushalts dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung der betreffenden Maßnahme gesichert ist.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

V.

Die Haushaltssatzungen der Stiftungen werden hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gegeben.

Die Haushaltssatzungen und die Haushaltspläne liegen im Neuen Rathaus, Zimmer 327, Rathausplatz 3, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, den 14.12.2018

STADT PASSAU
Jürgen Dupper Oberbürgermeister

- Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes;
Umbenennung öffentlicher Verkehrsflächen und Ummummerierung von Gebäuden gemäß
Satzung der Stadt Passau vom 10.07.1973

Straßen- und Hausnummernänderungen bzw. Hausnummernvergabe

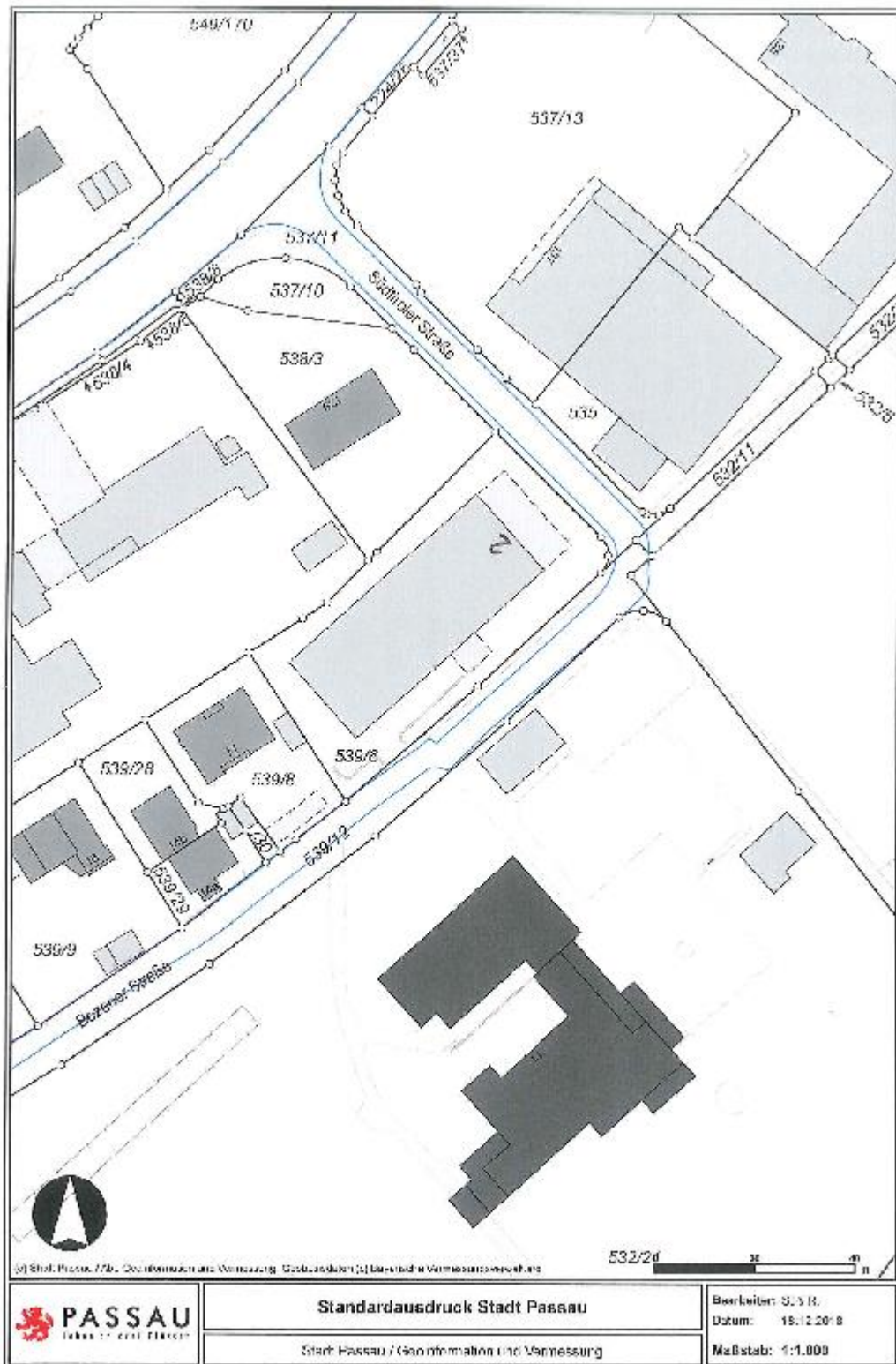
Fl.Nr. Gemarkung	bisherige Straßen- u. Hausnummern- bezeichnung	neue Straßen- u. Hausnummern- bezeichnung
130 Passau	Bräugasse 9 a	Römerplatz 1a

Fl.Nr. Gemarkung	bisherige Straßen- u. Hausnummern- bezeichnung	neue Straßen- u. Hausnummern- bezeichnung
539/6 Haidenhof	Ohne Hausnummer	Südtiroler Straße 2

Passau, 18.12.2018
STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister



Lageplan zu Hausnummernänderung Bräugasse 9 a; neu Römerplatz 1 a
 (Lageplan verkleinert dargestellt)



Lageplan zu Hausnummernvergabe Südtiroler Straße 2
 (Lageplan verkleinert dargestellt)

■ **Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Passau vom 01.08.2012**

Die Stadt Passau erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) folgende Satzung:

§ 1

**Änderung der Satzung über die Benutzung der
Kindertagesstätten der Stadt Passau
vom 01.08.2012**

Die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Passau vom 01.08.2012 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 wird aufgehoben.
2. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

Gemeinnützigkeit

(1) Mit dem Betrieb der Einrichtungen verfolgt die Stadt Passau ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Einrichtungen ist die Förderung der Jugendhilfe, Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die in § 1 genannten Kindertagesstätten.

(2) Die Stadt Passau ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Einrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Passau erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung der in § 1 genannten Einrichtungen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Einrichtungen an die Stadt Passau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(6) Die Stadt Passau erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtungen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.“

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Passau, den 17.12.2018

STADT PASSAU

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Passau

Die Stadt Passau erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449), folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Passau erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die im Bestattungswesen erbrachten Leistungen und Amtshandlungen Gebühren.

§ 2 Gebührenarten

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 6)
- b) Bestattungsgebühren (§ 7)
- c) Gebühren für Exhumierungen, Wiederbestattungen (§ 8)
- d) Sonstige Gebühren (§ 9)

- e) Verwaltungsgebühren (§ 10)
- f) Gebühr für Überführungen (§ 11)

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenpflichtig ist,

- a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
- b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist
- c) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat
- d) wer den Auftrag auf Leistungen erteilt hat
- e) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht:

- a) im Falle des § 3 Abs. 1 Buchst. a mit Beendigung der Amtshandlung
- b) im Falle des § 3 Abs. 1 Buchst. b mit Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung
- c) im Falle des § 3 Abs. 1 Buchst. c mit Bestätigung der Antragstellung durch die Stadt Passau bzw. deren Erfüllungsgehilfen
- d) im Falle des § 3 Abs. 1 Buchst. d mit Auftragserteilung
- e) im Falle des § 3 Abs. 1 Buchst. e mit Zuteilung des Nutzungsrechts

§ 5 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Die Stadt Passau kann eine Vorauszahlung auf die Gebührenschuld oder eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen. Sie kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen

auch die Abtretung von Ansprüchen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen, verlangen.

§ 6 Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühren bemessen sich nach der Fläche des Grabes, der Belegungsmöglichkeit, dem Investitions- und Erhaltungsaufwand sowie der in der Satzung über das Bestattungswesen der Stadt Passau festgelegten Ruhefristen für Särge und Urnen. Es gelten nachstehende Gebührensätze:

	Jahresgebühr
Kindergrab	23,00 €
Reihengrab	31,00 €
Erdwahlgrab einfach	48,00 €
Erdwahlgrab doppelt	85,00 €
Erdwahlgrab mehrfach, je Verbreiterung	23,00 €
Urnenerdgrab	37,00 €
Urnenerdgrab anonym	15,00 €
Urnenerdgrab pflegefrei einfach	64,00 €
Urnenerdgrab pflegefrei doppelt	93,00 €
Urnenwandgrab einfach	58,00 €
Urnenwandgrab zweifach	87,00 €
Fötengräber und Gräber für Totgeburten	18,00 €

- (2) Die Grabnutzungsgebühren für die Grüfte unter den Arkaden und die Kapellengrüfte mit den jeweiligen Stellplätzen bemessen sich nach der Fläche der Gruft, der Anzahl der Stellplätze, dem Investitions- und Erhaltungsaufwand sowie der in der Satzung über das Bestattungswesen der Stadt Passau festgelegten Ruhefristen für Särge und Urnen. Es gelten nachstehende Gebührensätze:

	Jahresgebühr
Komplette Gruft unter den Arkaden	1290,00 €
Stellplatz Gruft unter Eckpavillon	107,00 €

Komplette Kapellengruft	1530,00 €
Stellplatz Gruft ohne Überbau	83,00 €
Je m ² überlassener Bodenfläche	19,00 €

- (3) Die Grabnutzungsgebühren sind für die gesamte satzungsmäßige Nutzungszeit (Ruhefristen gem. § 28 der Satzung über das Bestattungswesen der Stadt Passau) zu entrichten.
- (4) Beim Wiedererwerb (Verlängerung) eines Nutzungsrechts ist die Grabgebühr nach der zum Zeitpunkt des Wiedererwerbs geltenden Gebührensatzung zu entrichten.

§ 7 Bestattungsgebühren

- (1) Für die Bestattung werden folgende Gebühren erhoben:

Beisetzung in Erdgrab/Sarg	1180,00 €
Beisetzung in Erdgrab/Urne	637,00 €
Beisetzung in Kindergrab	788,00 €
Beisetzung in Urnenwand	619,00 €
Beisetzung in Gruft/Sarg	1075,00 €
Beisetzung in Urne, anonym	582,00 €
Beisetzung von Föten	491,00 €

- (2) Mit der Bestattungsgebühr sind, soweit keine Sondergebühren anfallen, folgende Leistungen abgegolten:
- die Benutzung des Leichenhauses (bis zu 3 Tage)
 - die Aufbahrungsarbeiten im Leichenhaus
 - das Ausschmücken und die Beleuchtung bei der Aufbahrung
 - die Arbeiten für die Vorbereitung der Trauerfeier im Leichenhaus bzw. der Aussegnungshalle
 - der Transport der Leiche vom Leichenhaus zum Grabplatz und die Abordnung der erforderlichen Leichenträger

- f) das Öffnen und Schließen des Grabes
- g) die Erstanlage des Grabhügels bzw. Beetes (ohne Bepflanzung)
- (3) Bei der gleichzeitigen Bestattung von zwei oder mehreren Familienangehörigen in einem gemeinschaftlichen Grab wird für die zweite bzw. jede weitere Person ein Aufschlag in Höhe von 30 % zu den unter Abs. 1 aufgeführten Gebühren berechnet.
Wird eine Wöchnerin mit ihrem Neugeborenen beerdigt, entfällt für das Kind die Bestattungsgebühr.
- (4) Andere als die in Abs. 2 angegebenen Leistungen sind in den Bestattungsgebühren nicht enthalten, insbesondere nicht die Kosten und Gebühren für kirchliche Verrichtungen, für die Leichenschau, für die Einsargung, für den Leichenpass, für die Sterbeurkunden, für amtsärztliche Zeugnisse und den Transport der Leiche vom Sterbeplatz zum Friedhof.
Ferner übernimmt die Stadt Passau nicht die Besorgung der Leiche, die Beschaffung von Wäsche und Bekleidung und von Sarg und Sargwäsche.
- (5) Die Bestattung von Ehrenbürgern ist gebührenfrei.

§ 8 Exhumierungen, Wiederbestattungen

(1) Exhumierung

Erdgrab/Sarg	610,00 €
Erdgrab/Urne	37,00 €
Zuschlag je weitere Urne Erdgrab	24,00 €
Gruft/Sarg	366,00 €
Zuschlag je weiteren Leichnam aus einem Erdgrab/einer Gruft	122,00 €
Wand/Gruft/Urne	24,00 €
Zuschlag je weitere Urne Wand/Gruft	12,00 €

(2) Wiederbestattungen

Sarg/Erde	543,00 €
Sarg/Gruft	439,00 €
Urne/Erde	55,00 €
Urne/Wand/Gruft	61,00 €

§ 9 Sonstige Gebühren

(1) Annahme und Aufbahrung

Annahme und Aufbahrung von Verstorbenen vor Überführung auf Friedhöfe, für die der Stadt Passau kein Bestattungsauftrag erteilt wurde	34,00 €
Zuschlag für Annahme und Aufbahrung Verstorbener je zusätzlicher weiteren angefangenen halben Stunde	24,00 €
Zuschlag für Annahme und Aufbahrung Verstorbener außerhalb der regulären Arbeitszeit	18,00 €
Zuschlag für jedes weitere Öffnen des Leichenhauses	34,00 €
Verbringen einer Urne in die Leichenhalle	24,00 €

(2) Bestattung

Aussegnung vor Einäscherung	43,00 €
Trauerfeier vor der Überführung auf Friedhöfe, für die der Stadt Passau kein Bestattungsauftrag erteilt ist	43,00 €
Trauerfeier, Angehörigenfeier bei Urnenbeisetzung	47,00 €
Gottesdienst vor Beisetzung einer Urne	12,00 €
Gottesdienst vor Beisetzung eines Sarges	12,00 €
zusätzliche Träger für Sarg- oder Urnenbestattungen, pro Träger	37,00 €
Träger für Sarg oder Urne bei Wiederbestattung nach einer Exhumierung, pro Träger	37,00 €

(3) Beerdigungen am Samstag

Zuschlag Sarg	98,00 €
Zuschlag Urne	24,00 €

(4) Vorbereitung Grab

Tieferlage (je 0,5 m ab Grabsohle)	85,00 €
Entfernen Grabeinfassung vor Beisetzung	85,00 €
Entfernen Grabplatte vor der Beisetzung	98,00 €

(5) Leichenhausgebühr, soweit nicht nach § 7 Abs. 2 Buchst. a abgegolten

pro Tag	48,00 €
---------	---------

§ 10 Verwaltungsgebühren

Genehmigung für die Errichtung und Änderung von Grabmälern	50,00 €
Erwerb/Umschreibung, Verlängerung Grabnutzungsrechte	11,00 €
Urnenbescheinigungen	9,00 €

§ 11 Gebühr für Überführungen

- (1) Bei Überführungen von in Passau verstorbenen Personen auf Friedhöfe, für die der Stadt Passau kein Bestattungsauftrag erteilt ist, gelten die Leichenhausgebühren nach § 9 Abs. 5 für die Dauer der Inanspruchnahme eines Städtischen Leichenhauses. Die Leichenräume des Klinikums Passau gelten als Leichenhäuser im Sinne dieser Satzung (§ 24 Abs. 2 der Satzung über das Bestattungswesen der Stadt Passau).
- (2) Mit Begleichung der Leichenhausgebühr ist die Gebühr für die Übergabe der Leiche zur Überführung abgegolten.
- (3) Findet vor der Überführung im Leichenraum eine Trauerfeier statt, gilt § 9 Abs. 2.

§ 12 Entgelte für Sonderleistungen

Für Sonderleistungen, die insbesondere aufgrund von Wünschen des Gebührenpflichtigen anfallen und für die keine Gebühren in dieser Satzung vorgesehen sind, kann die Stadt Passau gesonderte Vereinbarungen treffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen der Stadt Passau.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2017 außer Kraft.

Passau, den 17.12.2018

STADT PASSAU

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ Verordnung der Stadt Passau über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage

Die Stadt Passau erlässt auf Grund von § 14 Abs.1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I Seite 744), zuletzt geändert durch Art. 430 der Zehnten ZuständigkeitsanpassungsVO vom 31.8.2015 (BGBl. I S. 1474), folgende

Verordnung:

§ 1

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr.1 des Ladenschlussgesetzes dürfen die Ladengeschäfte in der Stadt Passau in dem aus der Anlage ersichtlichen Geltungsbereich (die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung) an folgenden Sonntagen in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr offen gehalten werden:

1. Am 07.April 2019, 19. April 2020, 11. April 2021 und am 24. April 2022 anlässlich des „Frühlingsmarktes“;
2. am vorletzten Sonntag im Oktober jeden Jahres, anlässlich des „Michaelimarktes“.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Passau über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage vom 29.07.2014 außer Kraft.

Passau, den 17.12.2018

STADT PASSAU

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

